

Informationen zum Verkauf von städtischen Bauplätzen in der Stadt Hirschau

Präambel

Der Verkauf von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hirschau. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen und durch Ermessensentscheidung des Stadtrats Hirschau.

I. Grundsätzliches

1.

Bauplätze werden grundsätzlich nur an **volljährige natürliche Personen** (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) veräußert.

2.

Die Vergabe des Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht beabsichtigt, das auf dem Vertragsgegenstand zu erstellende Wohngebäude nach Bezugsfertigkeit selbst auf Dauer zu bewohnen.

3.

Die Bauplatzinteressenten erhalten von der Stadt Hirschau auf Anfrage die Bewerbungsunterlagen übersandt. Zudem sind die Bewerbungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Hirschau erhältlich.

(1) Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig bei der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, bis spätestens 26.10.2023 einzureichen.

Hinweis:

Wir bitten von Zwischenfragen zum Bewerbungsstand abzusehen.

Datenverarbeitung

Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich zur Meinungsbildung und werden nicht weiterverarbeitet. Für die Erbringung von Nachweisen sollen stets Kopien vorgelegt werden. Eine Rücksendung durch die Stadt Hirschau erfolgt nicht. Sollten weitere Nachweise als notwendig angesehen werden, kann die Stadt Hirschau diese von den Bewerbern verlangen.

- (2) Nachweisliche Falschangaben in der Bewerbung führen zum Ausschluss bei der Vergabeentscheidung bzw. zur vollständigen Rückabwicklung des Kaufvertrages auf Kosten des Bewerbers.
- (3) Die Vergabe der Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Stadtrates Hirschau in einer nicht öffentlichen Sitzung. Der Stadtrat behält sich eine Vergabe der Baugrundstücke in eigenem und freiem Ermessen vor.
- (4) Für die Beurteilung der Verhältnisse der Bauplatzbewerber nach den Vorgaben des Stadtrats ist der Zeitpunkt des Bewerbungstichtages (26.10.2023) maßgebend.
- (5) Ehegatten oder Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) sowie Personen die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, **bewerben sich gemeinsam für eine Bauparzelle.**

- (6) Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Bewerbungsbogen nur die männliche Form verwendet.

II.

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Die Vergabe bzw. der Verkauf eines städtischen Baugrundstückes erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Bauplatzbewerber kaufvertraglich verpflichtet, das erworbene Grundstück **innerhalb einer Frist von 3 Jahren** nach Beurkundung beim Notariat **zu bebauen**. Als Bebauung wird hier die Bezugsfertigkeit angesehen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Wiederkaufsrecht der Stadt Hirschau für das unbebaute Grundstück begründet, welches durch eine Vormerkung im Grundbuch abgesichert ist.

III.

Reservierungsgebühr

Die Reservierungsgebühr versteht sich als Leistung für die Herbeiführung des Reservierungserfolges und soll verhindern, dass Bauplätze ohne ernsthaftes Interesse reserviert werden.

Soweit Sie den Zuschlag für eine Bauparzelle erhalten, wird die Bauparzelle für einen Zeitraum von **3 Monaten** nach erfolgter Bestätigung für Sie reserviert.

Für diese Reservierung ist eine **verbindliche Reservierungsgebühr von 2.000,00 €** innerhalb von 14 Werktagen nach erfolgter Bestätigung an die Stadt Hirschau zu entrichten. Die bezahlte Reservierungsgebühr wird auf den Kaufpreis bei Vertragsabschluss angerechnet. Sollte die Reservierung von Ihnen aufgehoben werden oder es erfolgt kein Vertragsabschluss innerhalb der Frist von 3 Monaten, erfolgt **keine** Erstattung der bezahlten Gebühr.

Hirschau, den 25.09.2023


Hermann Falk
Erster Bürgermeister

Kontakt:
Stadt Hirschau
Liegenschaftsverwaltung
09622/81-134
Rathausplatz 1
92242 Hirschau
finanzverwaltung@hirschau.de